



Vorgaben der UN-Behindertenrechtskonvention und Konsequenzen für das Wohnrecht

Workshop Wohnbau barrierefrei

10. Oktober 2013, Wien

Volker Frey, Klagsverband

Themen

- **Behindertenrechtskonvention CRPD**
 - Grundsätze
 - Barrierefreiheit
- **Folgerungen für das Bau- und Wohnrecht**
- **Empfehlungen**

CRPD

- UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen von Ö 2008 ratifiziert – Gesetzesvorbehalt
- Grundprinzipien, Definitionen, Barrierefreiheit und Wohnen
- Innerstaatliche Durchführung: Monitoringausschuss, Monitoringstellen
- Behindertenrechtsausschuss – vierjährige Prüfung (erstmalig September 2013), Individualbeschwerden

Zweck der CRPD

- „vollen und gleichberechtigten Genuss aller Menschenrechte und Grundfreiheiten durch alle Menschen mit Behinderungen
- zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten und
- die Achtung der ihnen innewohnenden Würde zu fördern“

Definition: Behinderung

- „Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen,
- die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben,
- welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren
- an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

Definition: Diskriminierung

- „jede Unterscheidung, Ausschließung oder Beschränkung aufgrund von Behinderung,
- die **zum Ziel oder zur Folge** hat,
- dass das auf die Gleichberechtigung mit anderen gegründete Anerkennen, Genießen oder Ausüben aller Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen, bürgerlichen oder jedem anderen Bereich beeinträchtigt oder vereitelt wird.
- Sie umfasst alle Formen der Diskriminierung, einschließlich der **Versagung angemessener Vorkehrungen;**“

Grundprinzipien

- Autonomie
- Nichtdiskriminierung
- Inklusion
- Diversität
- Partizipation
- Chancengleichheit
- Barrierefreiheit

Dimensionen von Barrierefreiheit

- soziale
- kommunikative
- intellektuelle
- ökonomische
- bauliche
- institutionelle

Barrierefreiheit

Art 9 CRPD

- gilt ua für Gebäude (nicht abschließende Liste)

Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen für

- Mindeststandards
- Vorgaben für AnbieterInnen von Diensten
- Schulungen
- Brailleschrift in Gebäuden, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen
- Zugang zu Information und Kommunikationstechnologien

Selbstbestimmt Leben und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Art. 19 formuliert folgende Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen:

- ihren Aufenthaltsort frei zu wählen,
- selbst zu entscheiden, wo und mit wem sie leben,
- nicht in besonderen Wohnformen leben zu müssen

Angemessener Lebensstandard

Recht auf Wohnen

Ergibt sich aus Grundprinzipien, Bezug auf andere Konventionen und Art. 28

Staat hat die insbesondere die Verpflichtung

- „Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern“

Staatliches Recht

- Behindertengleichstellungsgesetz
- Bauordnungen, Bautechnik- und Baupolizeigesetze
- technische Normen (OIB-Richtlinie, ÖNORM B1600,...)
- MRG, WEG, WGG, ABGB,...

BGStG I

§ 1:

Ziel...

- Diskriminierung zu beseitigen oder zu verhindern
- gleichberechtigte Teilhaben von Menschen mit Behinderungen am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und
- ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen

BGStG II

- Barrieren mittelbare Diskriminierung (neutrale Merkmale gestalteter Lebensbereiche, die Menschen mit Behinderungen in besonderer Weise benachteiligen können)
- Beseitigung von Barrieren verpflichtend, außer dies wäre rechtswidrig oder eine unzumutbare Belastung – jedenfalls Verbesserungspflicht
- Bei Beurteilung, ob mittelbare Diskriminierung vorliegt, ist auch Einhaltung der anwendbaren Vorschriften zu prüfen

BGStG III

Barrierefrei sind baulich Anlagen, wenn sie

- für Menschen mit Behinderungen in der **allgemein üblichen Weise**
- ohne besondere Erschwernis und
- **grundsätzlich ohne fremde Hilfe** nutzbar sind

BGStG IV

Rechtsfolge bei mittelbarer Diskriminierung

- materieller und immaterieller Schadenersatz

Rechtsdurchsetzung

- Schlichtung vor Bundessozialamt
- Bei Scheitern Klage

Spezielle Fragen: Wohnbereich

- Anspruch auf barrierefreie Wohnung bei Kauf/Miete
- Anspruch auf Adaptierung der gemieteten Wohnung
- Anspruch auf Adaptierung der Gemeinschaftsräume
- Kostentragung

Empfehlungen

- Beseitigungs- und Verbesserungsanspruch im BGStG
- Schadenersatz ohne Verschulden
- Einheitliche baurechtliche Bestimmungen in den Landesgesetzen
- Parteistellung für Behindertenverbände in baurechtlichen Verfahren für größere Wohnbauten
- Spezielle Regelungen für Recht auf Umbau und Kostentragung in den einzelnen Materiengesetzen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Gibt es noch Fragen?

Dann bitte jetzt oder später:
volker.frey@klagsverband.at